

Dr. Michael Bertrams, Münster

Zum Verhältnis von Kirche und Staat 75 Jahre Barmer Theologische Erklärung

I. Die Barmer Theologische Erklärung vom 31. Mai 1934

1. Der historische Hintergrund

Die Barmer Theologische Erklärung, auch Barmer Bekenntnis genannt, gilt heute als eine der wichtigsten kirchlichen Erklärungen des 20. Jahrhunderts. Sie wurde vor 75 Jahren am 31. Mai 1934 von der Ersten Bekenntnissynode in der Deutschen Evangelischen Kirche verabschiedet, und zwar in der Reformierten Kirche Wuppertal-Barmen-Gemarke. Die Bedeutung der Barmer Erklärung manifestiert sich - jedenfalls aus kirchlicher Sicht - nicht zuletzt in der Tatsache, dass sie als erstes gemeinsames Zeugnis lutherischer, reformierter und unierter Christen neben Bekenntnissen der Alten Kirche und der Reformation ihren Platz in Grundordnungen bzw. Verfassungen evangelischer Kirchen gefunden hat und Kirchenälteste und Pfarrer für ihren Dienst darauf verpflichtet werden. Allerdings ist sie - wie **Winfried Stolz** in seinem Beitrag "Menschenrechte und Grundrechte im evangelischen Kirchenrecht" 1989 konstatiert - lediglich in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland als eine "für Lehre und Ordnung, Leben und Dienst verbindliche" Bekenntnisschrift festgeschrieben worden. Ausgearbeitet hat die Barmer Erklärung im Wesentlichen **Karl Barth**, der damalige Bonner Theologieprofessor. Dabei waren zahlreiche Formulierungen und Begriffe unter den Beteiligten bis zuletzt heftig umstritten. Der Synode vorgestellt und erläutert wurde die Erklärung von dem Altonaer **Pfarrer Hans Asmussen**. Verabschiedet wurde sie schließlich einstimmig.

Mit der Barmer Erklärung widersprachen die in der Bekennenden Kirche zusammengeschlossenen Synodalen den 1932 gegründeten **Deutschen Christen**. Diese verfolgten unter der Leitung ihres im September 1933 von der Nationalsynode gewählten **Reichsbischofs Ludwig Müller** eine Gleichschaltung mit dem NS-Regime und seinen rassistischen, antisemitischen und am Führerprinzip orientierten Vorstellungen. Das Barmer Bekenntnis widersprach damit zugleich dem Totalitätsanspruch der nationalsozialistischen Ideologie. Gleichwohl ist dieses Bekenntnis kein Dokument

politischen Widerstandes, sondern ein Dokument innerkirchlicher Auseinandersetzung, ein Dokument des Kirchenkampfes in dunkler Zeit. Getragen wurde dieses Dokument von einer kirchlichen Minderheit, einer Minderheit, die - wie der **Ratsvorsitzende der EKD, Wolfgang Huber**, im Jahre 2005 in einem Festvortrag zum 50jährigen Jubiläum der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte konstatierte - in sich selbst keineswegs homogen und in ihren politischen Urteilen keineswegs immer treffsicher war.

Dies wird besonders deutlich in der sog. "Judenfrage", einem zentralen Punkt der Auseinandersetzung mit den Deutschen Christen. Hier zeigte sich, dass auch die Bekennende Kirche nicht frei war von der traditionellen lutherischen Judenfeindschaft, wie **Saul Friedländer** in seinem Opus magnum "Das Dritte Reich und die Juden" mit zahlreichen Belegen dokumentiert. Zwar verwarf die Bekennende Kirche - ähnlich wie **Pius der XI.** in seiner Enzyklika "**Mit brennender Sorge**" - den rassistischen Antisemitismus. So wurde Hitler im Juli 1936 von der Vorläufigen Leitung der Bekennenden Kirche eine **Denkschrift** überreicht, in der die Konzentrationslager, die Gestapomethoden und der Missbrauch religiöser Begriffe und Bilder bei der Verehrung des Führers zur Sprache kamen. Letztlich beschränkte die Bekennende Kirche ihre Standhaftigkeit aber darauf, für die Rechte der sog. nichtarischen Christen, insbesondere also der getauften Juden, einzutreten. Selbst **Pastor Martin Niemöller**, einer der mutigsten Männer der Bekennenden Kirche, räumte in seinem Prozess wegen Kritik am NS-Regime im Jahre 1937 ein, die Juden seien ihm "unsympathisch und fremd". In seinen bereits im November 1933 veröffentlichten "**Sätzen zur Arierfrage**", hatte er erklärt, die Erkenntnis, dass man es mit der Einheit der christlichen Gemeinschaft mit den **nichtarischen Christen** ernst nehmen müsse, verlange von uns, so **Niemöller**, "die wir als Volk unter dem Einfluss des jüdischen Volkes schwer zu tragen gehabt haben, ein hohes Maß von Selbstverleugnung"; deshalb sei der Wunsch verständlich, von der Forderung dispensiert zu werden, **eine einzige Gemeinde mit den bekehrten Juden** aufrechtzuerhalten. Zugleich hatte **Niemöller** die Amtsträger jüdischer Abstammung ersucht, sich zur Vermeidung von Ärgernis "die gebotene Zurückhaltung" aufzuerlegen.

Deutlich wird die innere Zerrissenheit der Bekennenden Kirche auch in ihrer Antwort auf die antijüdische **Godesberger Erklärung** der Deutschen Christen vom April

1939. In dieser Antwort heißt es: "Im Bereich des Glaubens besteht der scharfe Gegensatz zwischen der Botschaft Jesu Christi und seiner Apostel und der jüdischen Religion der Gesetzlichkeit und der politischen Messias Hoffnung ... Im Bereich des völkischen Lebens ist eine ernste und verantwortungsbewusste Rassenpolitik zur Reinerhaltung unseres Volkes erforderlich." - Für **heutige Ohren** eine nur schwer erträgliche Sprachwahl. Sympathischere Worte fand schließlich **Bischof Theophil Wurm**, die führende Persönlichkeit der Bekennenden Kirche, in einem privaten Protestbrief an Hitler im Juli 1943. **Wurm** protestierte darin gegen die Absicht, Mischehen zu annullieren, und gegen Maßnahmen, die das NS-Regime gegen Juden als solche ergriffen hatte: "Diese Absichten stehen", so **Wurm**, "ebenso wie die gegen die anderen Nichtarier ergriffenen Vernichtungsmaßnahmen, in schärfstem Widerspruch zu dem Gebot Gottes und verletzen das Fundament alles abendländischen Denkens und Lebens: das gottgegebene Urrecht menschlichen Daseins und menschlicher Würde überhaupt." - Eine eindringliche Verwarnung und Drohung seitens des **Chefs der Reichskanzlei Lammers**, brachte schließlich auch Wurm und mit ihm die Bekennende Kirche insgesamt zum Schweigen.

2. Die Thesen der Barmer Erklärung

Bevor ich im Folgenden näher auf die **Verwerfungs-These 3** der Barmer Erklärung eingehe, möchte ich zunächst einen kurzen Blick auf die Erklärung als Ganzes werfen. Sie gliedert sich in **sechs Thesen**. Jede These beginnt mit einem Zitat aus dem Neuen Testament. So heißt es in **These 1**: "Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich (Joh 14, 6). Dem biblischen Zitat folgt sodann ein kurzer Absatz, der in wenigen Sätzen ein Bekenntnis formuliert. So heißt es etwa in **These 2**: "Durch Jesus Christus widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen." Die sechs Thesen schließen sodann ab mit der "Verwerfung" einer "falschen Lehre". So wird in der **ersten These** die falsche Lehre verworfen, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer Gottes Wort "noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen".

3. Die biblischen Bezüge und Bekenntnisse der Barmer Erklärung

Mit diesem Inhalt ist die Barmer Erklärung – ich wiederhole - in erster Linie ein Dokument innerkirchlicher Auseinandersetzung, ein Dokument des **Kirchenkampfes**. Im Zentrum dieses Kampfes steht - wie die biblischen Bezüge und Bekenntnisse der Erklärung deutlich machen - ein Konflikt um das Verständnis und die Auslegung des Evangeliums. Es ging, wie **Hans Asmussen** es vor der Synode formulierte, bei dem innerkirchlichen Kampf nicht um eine "Parteiauseinandersetzung im Sinne des politischen Kampfes", sondern „**um letzte Dinge**“. Hierzu kann der Jurist – von persönlichen Bekenntnissen abgesehen - nichts beitragen. Mit juristischer Hermeneutik stößt er jedenfalls bezüglich „letzter Dinge“ schon bald an Grenzen. **Wortlaut** und **Grammatik** der Thesen, ihr systematischer Zusammenhang und ihr historischer Kontext erschließen zwar ohne Weiteres ihren Sinn und Zweck, der darin liegt, einer als "falsch" bezeichneten Lehre, einer **Häresie**, entgegen zu treten und - wie es in der Erklärung heißt - allein Gottes Wort zur Richtschnur zu machen. Doch damit sind wir im Zentrum einer **theologischen** Auseinandersetzung, in welcher der Theologe gefragt ist. Meine Aufgabe, über die Barmer Erklärung zu sprechen, muss sich deshalb auf die in ihr enthaltenen **juristische Aspekte** beschränken, genauer: auf ihre kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Bedeutung.

4. Die These 3 der Barmer Erklärung

Dies vorausgeschickt, darf ich nun zunächst die **Verwerfungs-These 3** zitieren. Sie lautet: "Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen". Einfacher formuliert lautet der Satz: Die Kirche darf die Gestalt ihrer Botschaft und Ordnung nicht den "jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen" überlassen.

In der konkreten Auseinandersetzung mit den **Deutschen Christen** ging es um deren Anpassung an den nationalsozialistischen Staat und seine Ideologie. Bezogen auf diese Auseinandersetzung sagt **These 3**: Diesem **NS-Staat** darf die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und Ordnung nicht überlassen. Indes beschränkt sich die These nicht allein auf den **NS-Staat**. Sie spricht vielmehr von den "jeweils" herrschenden Überzeugungen, erstreckt sich mithin auf jedweden Staat. Wendet man

den so verstandenen Satz ins Positive, so lautet die **These 3**: Die Kirche darf die Gestalt ihrer Botschaft und Ordnung nicht dem Staat überlassen; sie muss sie vielmehr selbst bestimmen. **These 3** formuliert mit ihrem so verstandenen Inhalt eine Absage an die - von den Deutschen Christen pervertierte - Vorstellung, die rechtliche Ordnung der Kirche sei eine Angelegenheit des Staates, welchen Staates auch immer.

5. Das Kirchenrechtsverständnis der Barmer Erklärung

Wie ist diese Absage zu bewerten? Die Beantwortung dieser Frage erfordert einen kurzen historischen Rückblick.

Die rechtliche Ordnung der Kirche war von jeher Gegenstand des Kirchenrechts. Dabei meint **Kirchenrecht** das von der jeweiligen Religionsgemeinschaft selbst gesetzte interne Recht. Von ihm zu unterscheiden ist das sog. **Staatskirchenrecht**. Es ist nicht innerkirchliches, sondern staatliches Recht, das sich mit dem Status der Religionsgemeinschaften befasst. Ich komme darauf zurück.

In der **römisch-katholischen Kirche** begann die Sammlung und Kodifizierung des Kirchenrechts im Mittelalter und führte zu der Sammlung des Corpus Juris Canonici, das bis 1917 das maßgebliche Gesetzbuch der römisch-katholischen Kirche blieb. 1917 erschien für die lateinische Kirche erstmals der neubearbeitete Codex Juris Canonici, der 1983 komplett überarbeitet wurde. Die **reformatorischen Kirchen** in Deutschland haben sich mit der Reformation nicht nur aus der römisch-katholischen Kirche, sondern auch aus der Rechtskontinuität des katholischen Kirchenrechts gelöst und ein eigenes Kirchenrechtsverständnis entwickelt. Dabei stellte sich für die reformatorische Kirche von ihrem Selbstverständnis her, Versammlung aller Gläubigen zu sein und ein **Priestertum aller Gläubigen** zu praktizieren, die Frage nach dem Verhältnis der rechtlich existierenden Kirche zur „geistigen“ Kirche. Abhängig von einem entsprechenden Kirchenverständnis wurde dabei in der evangelischen Kirche des ausgehenden 19. Jahrhunderts die Existenz eines eigenen Kirchenrechts von gewichtigen Stimmen - etwa von dem **Rechtshistoriker und Lutheraner Rudolph Sohm** - als mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch stehend geleugnet.

Dem lag die Vorstellung zugrunde, Recht könne überhaupt nur vom Staat gesetzt werden. Dementsprechend sei die rechtliche Gestaltung der sichtbaren Kirche eine

rein weltliche Angelegenheit; ja die Kirche müsse in ihrer Verfassung dem Staat angepasst sein, so der Theologe **Emanuel Hirsch**, einer der Wortführer der Deutschen Christen und Berater des **Reichsbischofs Ludwig Müller**. Diese Ansicht gab die kirchlichen Strukturen dem staatlichen Zugriff preis, obwohl bereits die **Weimarer Reichsverfassung** von 1919 in ihrem **Art. 137 Abs. 3** den Religionsgesellschaften das Recht eingeräumt hatte, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze zu ordnen und zu verwalten.

Hier setzt in der Auseinandersetzung mit den Deutschen Christen die **These 3** der Barmer Erklärung an. Ihre Botschaft lautet: Es darf der Kirche als Gemeinschaft nicht länger egal sein, wer ihre innere Ordnung und ihre rechtlichen Strukturen lenkt. Nicht der Staat, sondern sie allein ist dafür zuständig und verantwortlich. Der Barmer Erklärung liegt demnach - mit den Worten des **Theologen Eberhard Busch** formuliert - die Erkenntnis zugrunde, dass die Kirche erst dann ihrer Zeugnisaufgabe nachkommt, wenn auch ihre äußere Gestalt ihrer Botschaft entspricht. Mit diesem Bekenntnis dokumentiert die Barmer Erklärung nicht nur ein grundlegend neues **evangelisches Kirchenrechtsverständnis**, sondern zugleich eine neue Position im Verhältnis von Kirche und Staat. Dieses neue Verhältnis manifestiert sich sehr deutlich auch in den **Thesen 4 und 5** der Barmer Erklärung.

6. Die Thesen 4 und 5 der Barmer Erklärung

So heißt es in der Verwerfungs-**These 4**: "Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von ihrem Dienst "besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete **Führer** geben oder geben lassen". Diese Absage an einen staatlichen Führer der Kirche bzw. an einen staatlichen Führungsanspruch erweitert **These 5** um eine Absage an die Übernahme **staatlicher Aufgaben** durch die Kirche. Zugleich spricht **These 5** dem Staat das Recht ab, über seinen besonderen staatlichen Auftrag hinaus "die einzige und **totale** Ordnung menschlichen Lebens" zu sein, wie die auf "Führer und Gefolgschaft" gründende NS-Ideologie dies ja gerade forderte. Positiv weist **These 5** dem Staat die Aufgabe zu, "in der noch nicht erlösten Welt (...) nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von **Gewalt** für Recht und Frieden zu sorgen". **These 5** be-

kennt sich damit zum **staatlichen Gewaltmonopol** und verweist zugleich den Staat auf seine rechts- und friedensstiftende Funktion.

7. Die Demokratie-Denkschrift der Evangelischen Kirche

Für die protestantische Sicht auf das Verhältnis von Kirche und Staat wirken diese Aussagen der Barmer Erklärung bis heute nach. Dies wird besonders deutlich in der **Demokratie-Denkschrift der EKD** aus dem Jahre 1985. In direkter Anknüpfung an die **These 5** der Barmer Erklärung hebt die Denkschrift hervor, dass es "der Gott gegebene Auftrag an jeden Staat ist (...), Recht zu schützen, Frieden zu wahren, dem Bösen zu wehren und das Gute zu fördern". Hiervon ausgehend bezieht die Denkschrift sodann Stellung zum **freiheitlichen Verfassungsstaat** westlicher Provenienz. Dabei betont sie den aus evangelischer Perspektive bedeutsamen Umstand, dass namentlich der **Staat des Grundgesetzes** die Eigengesetzlichkeit des geistlichen Auftrags der Kirche anerkennt und religiös neutral ist. Sie betont darüber hinaus, dass gerade die **Prinzipien des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats**, insbesondere die Anerkennung einer unantastbaren Würde des Menschen, eine große Nähe zum **christlichen Menschenbild** aufweisen, und deshalb gerade Christen dazu berufen sind, sich als Bürger eines so verfassten Staates zu bewähren und diesem Staat den christlichen Dienst nicht zu versagen.

Diese Einschätzung ist - wie **Arndt Uhle** in seiner Abhandlung "Staat- Kirche - Kultur" aus dem Jahre 2004 zu Recht hervorhebt - von erheblicher Bedeutung für die konkrete Bestimmung des Ausmaßes möglicher **Zusammenarbeit von Kirche und Staat** in der Gegenwart. Diese Sicht war, wie **Wolfgang Huber** anmerkt, keineswegs selbstverständlich. Sie war vielmehr das Resultat eines langen und komplizierten Prozesses. Bevor **Protestantismus und Demokratie** gleichsam Freundschaft schlossen, waren sie - so Huber - einander lange Zeit fremd. In Deutschland jedenfalls taten sich die evangelischen Landeskirchen auf Grund ihrer in der Epoche der Reformation entstandenen Nähe zum monarchischen Staat gegenüber allen demokratischen Verfassungstendenzen schwer. Selbst Mitglieder der Bekennenden Kirche oder christlich motivierte Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944 waren - so **Huber** - keineswegs in jedem Fall demokratisch gesonnen – erst recht nicht in dem Sinn, in dem wir das aus **heutiger Perspektive** verstehen.

II. Das Staatskirchenrecht

Wer die Bedeutung der **Barmer Erklärung** und ihre Ausstrahlungswirkung auf das gegenwärtige Verhältnis von Kirche und Staat ermessen will, kommt nicht umhin, dieses Verhältnis und die von **Arnd Uhle** angesprochene **Zusammenarbeit** zwischen Kirche und Staat näher in den Blick zu nehmen. Den rechtlichen Rahmen für diese Zusammenarbeit setzt das bereits erwähnte **Staatskirchenrecht**. Ich möchte es Ihnen im Folgenden kurz vorstellen und sodann auf einige aktuelle Probleme und Fragestellungen im Verhältnis von Kirche und Staat eingehen, ohne dabei die **Barmer Erklärung** aus dem Blick zu verlieren.

1. Regelungsgegenstand und Inhalt des Staatskirchenrechts

Regelungsgegenstand des Staatskirchenrechts ist nicht allein die Rechtsstellung der **evangelischen** und der **katholischen** Kirche, sondern die **aller** Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Deutschland. Dazu gehören z.B. die **Neuapostolische Kirche** oder die **Israelitischen Kultusgemeinden**, die es zusammengefasst in verschiedenen Landesverbänden gibt. Das Staatskirchenrecht umfasst alle vom Staat gesetzten Rechtsnormen in Form von Verfassung, Gesetzen, Verordnungen und Erlassen. Im Mittelpunkt steht dabei insbesondere **Artikel 140 des Grundgesetzes** in Verbindung mit den Artikeln 136 bis 139 und 141 der bereits erwähnten Weimarer Reichsverfassung.

Nach dem geltenden Staatskirchenrecht ist das Verhältnis von Staat und Kirche im Wesentlichen durch **vier Merkmale** geprägt: Erstens durch die grundsätzliche **Trennung von Staat und Kirche**; zweitens durch die in Art. 4 GG gewährleistete **Religionsfreiheit**; drittens durch den verfassungsrechtlichen **Grundsatz der Neutralität** und viertens durch das **Prinzip der Parität**.

Trennung von Staat und Kirche bedeutet: es besteht keine Staatskirche (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV). Ausgeschlossen wird nicht nur die unmittelbare organisatorische Eingliederung der Kirchen in die Staatsorganisation, sondern auch jeder Eingriff in Lehre, Ordnung oder kirchliche Betätigung im Bereich der selbstständig geschützten "eigenen Angelegenheiten". Die in **Art. 4 GG** normierte **Religions-**

freiheit garantiert das Grundgesetz in einem umfassenden Sinne, das heißt individuell und korporativ, also für den Einzelnen allein als auch in Gemeinschaft mit anderen, sowie für die Religionsgemeinschaften als solche. Sie gilt im **positiven** wie im **negativen** Sinne, umfasst also ebenso die Freiheit, eine religiöse Überzeugung zu haben wie umgekehrt die Freiheit, keine Religion zu haben und sich zu keiner Religion zu bekennen. Der im Grundgesetz nicht ausdrücklich geregelte **Grundsatz der Neutralität** ergibt sich aus einer Zusammenschau verschiedener Regelungen der Verfassung. Er **untersagt** es dem freiheitlichen Staat, in Fragen der Religion oder Weltanschauung **Partei zu ergreifen**. Er bedeutet darüber hinaus, die positiv vorhandenen religiösen und weltanschaulichen Bindungen der Bürger als Bestandteil der **pluralistischen** Wirklichkeit anzuerkennen und das staatliche Handeln an dieser Wirklichkeit auszurichten. Der **Grundsatz der Parität** ist eine spezielle Ausprägung des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 GG. Er verbietet die willkürliche Bevorzugung bestimmter religiöser und weltanschaulicher Bekenntnisse und verbürgt grundsätzlich gleiche Behandlung.

Auf der Basis dieser **vier Grundsätze** und **Prinzipien** hat sich im Staat des Grundgesetzes ein Verhältnis zwischen Staat und Kirche herausgebildet, das in erster Linie eine organisatorische und rechtliche **Trennung** der Institutionen beinhaltet. Gleichwohl wird dieses Verhältnis als verfassungs- und vertragsrechtlich begründetes freiheitliches **Kooperationssystem** bezeichnet. Diese Bezeichnung ist insofern treffend, als es trotz rechtlicher Unabhängigkeit von Staat und Kirche zwischen beiden Seiten eine enge **Zusammenarbeit** gibt, die auf den staatskirchenrechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes und der Länderverfassungen basiert. Dabei misst der Staat den christlichen Kirchen sowie der jüdischen Religionsgemeinschaft den Status einer **Körperschaft des öffentlichen Rechts** zu. Als solche haben sie u.a. die Möglichkeit, Beamte zu ernennen, ein eigenes Kirchenrecht zu setzen und Abgaben zu erheben.

Anders verhält es sich mit Blick auf die **Muslime in Deutschland**. Diesen ist der Status einer **Körperschaft des öffentlichen Rechts** bislang nicht zuerkannt worden. Dies hat seinen Grund insbesondere darin, dass es den Muslimen an repräsentativen Vertretungen mangelt. In der Bundesrepublik sind nämlich die Ansprechpartner für den Islam in **fünf verschiedenen Dachverbänden** organisiert, die als eingetragene

Vereine nur über eingeschränkte Rechte verfügen und lediglich etwa 15% der Muslime in Deutschland vertreten.

Doch zurück zu den **christlichen Kirchen**: Deren rechtliche Beziehungen zum Staat beruhen auf Vertragswerken, die als **Konkordate** bei der katholischen Kirche und als **Kirchenverträge** bei der evangelischen Kirche abgeschlossen werden. Die genannten Vertragswerke regeln ganz unterschiedliche Bereiche. Dazu gehört u.a. das **Besteuerungsrecht der Kirchen**, welches sich auf der ihnen zuerkannten Rechtsform als Körperschaft des öffentlichen Rechts gründet. Auch der **Religionsunterricht an öffentlichen Schulen** wird im Rahmen der Staatskirchenverträge geregelt. Zu den geregelten Bereichen zählen ferner die **theologischen Fakultäten** an den staatlichen Universitäten, denen die Ausbildung der Priester und Religionslehrer sowie die wissenschaftliche Theologie obliegt. Dazu gehört schließlich auch die Einrichtung einer **Militärseelsorge**.

Dies in **Kürze** zum Inhalt des **Staatskirchenrechts** und dem in ihm geregelten Verhältnis von Kirche und Staat.

2. Aktuelle Probleme im Verhältnis von Staat und Kirche

Dieses Verhältnis findet **seit einigen Jahren** die verstärkte Aufmerksamkeit von **Theologen** und **Juristen**. Ursächlich dafür ist zum einen ein gewachsenes Interesse an religiösen Fragen. Eckhard Fuhr umschrieb dieses Phänomen in der Tageszeitung "Die Welt" vom 29. August 2009 mit den Worten: "Beten gehört mehr und mehr zum Lebensstil der neuen Bürgerlichkeit." Ursächlich für das gewachsene Interesse ist **vor allem aber** das Vordringen **fremder Religionen** in unsere Gesellschaft, insbesondere die europaweite Ausbreitung des **Islam**, der sich auch bei uns in seinen unterschiedlichsten Ausprägungen auf dem **Vormarsch** befindet. Immer lauter und nachdrücklicher richten die in Deutschland lebenden **Muslime** ihre Forderungen an den **Staat**: Aufhebung des **Schächtverbots**, Einführung eines **Islamkunde-Unterrichts**, Befreiung vom gemeinsamen **Schwimmunterricht**, Anerkennung als **Körperschaft des öffentlichen Rechts**, Errichtung einer **Großmoschee** in der Nachbarschaft des **Kölner Doms** – und immer wieder: das Recht zum Tragen des **islamischen Kopftuchs** im staatlichen Schuldienst.

Wie geht der **Staat** mit diesen Forderungen um? Welche Haltung nehmen die großen **christlichen Kirchen** zu diesen Fragen ein? Welche Bedeutung spielt in diesem Zusammenhang noch die **Barmer Erklärung**? Wer diesen Fragen nachgeht, begegnet zahlreichen - zum Teil sehr heterogenen - Positionen. Sie alle darzustellen, würde den Rahmen meines Vortrags sprengen. Ich beschränke mich deshalb auf **zwei** in rechtlicher Hinsicht besonders herausragende Positionen, die von **Eberhard Jüngel** einerseits und die von **Paul Kirchhoff** andererseits. Bei der zunächst vorzustellenden Position **Jüngels** gewinnt die **Barmer Erklärung** eine durchaus überraschende neue Bedeutung.

III. Die Kooperation von Kirche und Staat

1. Eberhard Jüngel

In einer Abhandlung aus dem Jahre 2004 zum Thema "Religion, Zivilreligion und christlicher Glaube" weist der seit 2003 emeritierte Tübinger Theologieprofessor **Eberhard Jüngel**, einer der renommiertesten evangelischen Theologen unserer Tage, der christlichen Kirche die Aufgabe zu, im säkularen Staat **Verantwortung** zu übernehmen und sie dem Übermaß an Verwaltung und Verwaltetein entgegenzusetzen. In dem Bewusstsein, als Kirche niemals selbst zur politischen Gesetzgeberin werden zu können, solle und könne die Kirche - so **Jüngel** - ihre **politische Verantwortung** durch die Formulierung von **Zumutungen** an den Gesetzgeber konkretisieren, **Zumutungen**, die vom **Indikativ des Evangeliums** zu gewinnen seien. Dabei komme es nicht auf deren innerkirchliche **religiöse** Überzeugungskraft an, sondern auf ihre **politische**. Zur Verantwortung der Kirche gehört es nach Auffassung von **Jüngel** nicht nur, **staatskirchenrechtliche Bedingungen** auszuhandeln, die geeignet sind, ihrem eigenen Auftrag zugute zu kommen, sondern vor allem auch, die grundgesetzlich garantierte **positive Glaubensfreiheit** auch für die **nichtchristlichen** Religionsgemeinschaften und ihre Angehörigen zu verteidigen. Im Rahmen ihrer Verantwortung müsse die Kirche dafür eintreten, dass auch **anderen Religionsgemeinschaften** dieselben grundgesetzlichen Möglichkeiten wie der Kirche eingeräumt werden, ihr geistliches Selbstverständnis zur "Ausstrahlungswirkung" zu bringen.

Bei seinen Überlegungen beruft sich **Jüngel** zum einen auf **Luthers** Lehre von den **zwei Reichen** und zum anderen ausdrücklich auf die **fünfte These der Barmer Erklärung**. Die dortige **Verwerfung der falschen Lehre**, "als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden", versteht **Jüngel** als eine implizite Bejahung eines **politischen Pluralismus**, wobei alle eigenständig geordneten Gebiete menschlicher Lebensgestaltung wie **Staat** und **Kirche**, **Wissenschaft**, **Wirtschaft** und **Kunst** jeweils auf das Ganze der Gesellschaft gerichtet seien. Das Ganze der Gesellschaft sei aber keinesfalls auf eine bestimmte Kirche angewiesen. Dementsprechend gebe es auch **kein** staatlich garantiertes **Geltungsmonopol** einer einzigen Religion oder Weltanschauung. Den verschiedenen, ja **konkurrierenden** religiösen und weltanschaulichen Wahrheitsansprüchen und den sie vertretenden Institutionen gegenüber dürfe der Staat sich nicht die **Rolle des Schiedsrichters** anmaßen. Soweit sie verfassungsgemäß seien, müsse der Staat vielmehr alle Wahrheitsansprüche **tolerieren**. Das müssten auch **die christlichen Kirchen**, auch wenn dieser Pluralismus ihre **eigene Existenz** relativiere. Das bedeute keine Aufgabe des **universalen Wahrheitsanspruchs** des Evangeliums. Die Kirche müsse diesen Wahrheitsanspruch aber innerhalb der Gesellschaft als **einen** unter vielen bejahen.

Die praktische Relevanz dieser Überlegungen verdeutlicht **Jüngel** am Streit um das **islamische Kopftuch**: Gehöre es wirklich zur Verantwortung des christlichen Glaubens, fragt **Jüngel**, die Bekundung der eigenen Religionszugehörigkeit durch das Tragen eines Kopftuchs im Unterricht nur deshalb gesetzlich ausgeschlossen wissen zu wollen, weil das Tragen des Kopftuchs auch eine **politische Dimension** habe? Könne der **Schulfriede** im gegebenen Fall nicht auch durch andere als gesetzliche Maßnahmen gewahrt werden?

Jüngel vertritt zu diesen Fragen letztlich den von **Ernst-Wolfgang Böckenförde** und **Johannes Rau** geäußerten Standpunkt: Danach soll einer islamischen **Lehrerin** auch im Unterricht an einer **staatlichen Schule** das Tragen eines Kopftuchs erlaubt sein.

2. Paul Kirchhoff

Auf **katholischer** Seite verdient die von dem ehemaligen Bundesverfassungsrichter **Paul Kirchhoff** vertretene Position zum Verhältnis von Staat und Kirche besondere Aufmerksamkeit. Sie tritt der von **Jüngel** vertretenen Position in der Tendenz deutlich entgegen. In seinem Beitrag "Die Freiheit der Religionen und ihr unterschiedlicher Beitrag zu einem freien Gemeinwesen" aus dem Jahre 2004 geht Kirchhoff davon aus, dass **Freiheit** das Recht zur Unterscheidung umfasse. Auch der **Staat** müsse unterscheiden dürfen. Für ihn sei es nämlich bedeutsam, ob etwa eine **Kirche** die Verantwortlichkeit des Menschen für Kinder und Familie betone oder vernachlässige, ob eine **Religion** ihren Mitgliedern die Teilnahme an **demokratischen Wahlen** empfehle oder untersage, ob sie jedem Menschen als Ebenbild Gottes die **gleiche Würde** zuspreche oder den Gegner als Schädling definiere, den es zu vernichten gelte, ob sie die **Gleichberechtigung von Mann und Frau** fordere oder von der Frau ein lebenslanges Dienen erwarte, ob sie für **Religionsfreiheit** oder Staatsreligion eintrete, für Individualeigentum oder Volkseigentum, für Nächstenliebe oder Egoismus, für Frieden oder Krieg. Würde der **Staat** diese Unterschiede gleich behandeln, so **Kirchhoff**, fehle ihm jegliche Urteilskraft. Er würde durch Beurteilungs- und Entscheidungsschwäche seine **eigene Zukunft als Verfassungsstaat** gefährden. Die **These**, wegen der gleichen **Religionsfreiheit** für jedermann müsse der Staat alle religiösen Äußerungen **gleich** behandeln, sei deshalb **falsch**. Gerade ein Staat, der Freiheit gewähre und deshalb **Unterschiede** erwarte, dürfe sich der Bedeutung dieser Unterschiede für andere nicht verschließen. So sei auch das **religiöse Symbol des Lehrers** und des **Polizeibeamten** etwas anderes als dasselbe Symbol eines Straßenpassanten.

3. Bewertung

In der geschilderten Auseinandersetzung bin ich auf der Seite von **Paul Kirchhoff**. In der Kopftuchfrage habe ich der von **Eberhard Jüngel** vertretenen Position bereits im Jahre 2003 widersprochen. In wenigen Sätzen lautet meine Begründung: **Islam** und islamisches Recht, die **Scharia**, weisen der Frau in nahezu allen Lebensbereichen einen niederen Rang zu als dem Mann. Dieses durch das islamische **Kopftuch** stets

auch vermittelte **Frauenbild** des Islam steht in offenem Widerspruch zu elementaren Grundwerten unserer Verfassung. Die islamische Vorstellung ist nicht nur unvereinbar mit dem **Gleichheitsgebot** des Art. 3 Abs. 2 GG, sondern vor allem auch unvereinbar mit der in Art. 1 Abs. 1 GG garantierten **Menschenwürde**, dem in der Wertordnung unserer Verfassung obersten Wert. Eine muslimische **Lehrerin**, die auf dem Tragen des islamischen Kopftuchs beharrt, bekennt sich deshalb nicht ohne Vorbehalt und widerspruchsfrei zu unserer Verfassung und ihren Werten. Dies schließt ihre Eignung für den Beruf der Lehrerin an einer **staatlichen** Schule aus. Jedenfalls ist die Forderung, die Kopftuchfrage im Sinne der von **Jüngel** vertretenen **Liberalität** zu beantworten, aus meiner Sicht eine **Zumutung**, die der Staat zurückweisen muss - und in den meisten Ländern der Bundesrepublik Deutschland bereits zurückgewiesen hat -, weil er anderenfalls seine verfassungsmäßigen **Grundlagen** in Frage stellen würde.

Auch im Übrigen stimme ich **Kirchhoff** zu, wenn er dem **Staat** das Recht zuspricht, zu den Religionen und Weltanschauungen unterschiedliche **Distanz** zu halten und mit Blick auf seine eigenen staatlichen **Wurzeln** klar zu differenzieren. So leuchtet es unmittelbar ein, dass der Staat **keine Kooperation** mit religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften pflegen darf, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen. Davon geht auch Eberhard **Jüngel** aus. Weder Kooperation noch Förderung darf es m.E. darüber hinaus zum Beispiel auch mit einer religiösen Gemeinschaft wie der **Piusbruderschaft** geben, die Dialog und Ökumene ablehnt und **Menschenrechte** und **Demokratie** - zentrale Werte unserer Verfassung - für Werke des Teufels hält. Entsprechendes gilt mit Blick auf religiöse Repräsentanten wie den Holocaustleugner **Richard Williamson**. Auch hier kann und darf es keine Kooperation geben. Selbst der Rückzug des Staates auf eine lediglich **beobachtende Toleranz** ist hier m.E. unangebracht. Gefordert ist vielmehr eine unmissverständliche Distanzierung. Dem hat **Kanzlerin Angela Merkel** entsprochen, als sie den **Vatikan** mit Blick auf **Williamson** um eine Klarstellung gebeten hat.

Schwieriger liegen die Dinge mit Blick auf den **Islam**, dessen unterschiedliche Gruppierungen und Organisationen zwar in der Regel öffentlich erklären, auf dem Boden des **Grundgesetzes** zu stehen, die jedoch von ihrem muslimischen Selbstverständnis her **nach Innen** häufig Positionen vertreten, die in offenem Widerspruch zu ele-

mentaren Grundwerten unserer Verfassung stehen. Die Stichworte „**Scharia**“ und „**islamischer Gottesstaat**“ mögen hier genügen.

Vor diesem Hintergrund wird meines Erachtens deutlich, warum dem Postulat **Eberhard Jüngels** nicht vorbehaltlos zugestimmt werden kann, im Rahmen ihrer Verantwortung müsse die Kirche dafür eintreten, dass auch **anderen Religionsgemeinschaften** dieselben grundgesetzlichen Möglichkeiten wie der Kirche eingeräumt werden, ihr geistliches Selbstverständnis zur "Ausstrahlungswirkung" zu bringen. Weder aus dem Grundsatz der gleichen Religionsfreiheit für jedermann noch aus den dargelegten Grundsätzen der **Neutralität** und **Parität** folgt m.E. etwas Gegenteiliges. Diese Grundsätze verpflichten den Staat nämlich nicht zur **Indifferenz**. Der Staat ist vielmehr – wie **Kirchhoff** zu Recht betont - im Interesse der Erhaltung der freiheitlichen Ordnung verfassungsrechtlich gehalten, zu differenzieren und dementsprechend auch nur mit solchen Religionsgemeinschaften zu kooperieren bzw. nur diejenigen zu fördern, welche die Grundlagen dieser Ordnung vorbehaltlos bejahen und stärken. Das sind in erster Linie die beiden großen christlichen Kirchen, deren christlich-jüdisches **Menschenbild** auch dem freiheitlichen Staat zugrunde liegt.

Mit Blick auf den **Islam** fordert deshalb auch der EKD-Vorsitzende **Huber** eine klare Differenzierung. In seinem Beitrag „Der christliche Glaube und die politische Kultur in Europa“ aus dem Jahre 2004 führt er aus: „Nicht alle Formen von Religionen, die auch in Europa eine wachsende Bedeutung gewinnen, sind durch ein **Ja** zu der **aufgeklärten Säkularität** geprägt, die für die neuzeitliche Entwicklung in Europa bestimmend geworden ist. Umso bedeutender wird die Aufgabe sein“, so **Huber**, „wichtige Elemente der europäischen Kultur zu bewahren und sorgsam mit den Quellen umzugehen, aus denen sie sich speisen, die **christlichen Quellen** eingeschlossen.“

Mit seinem Hinweis auf die christlichen Wurzeln der politischen Kultur Europas verbindet **Huber** zu Recht die Forderung an den Staat, dieser Wurzeln stets eingedenk zu sein und sein Verhältnis zu den Religionen danach auszurichten. Dies ist – auch im Sinne **Eberhard Jüngels** – eine berechnete **christliche Zumutung**. Konkret verorten lässt sich diese **Zumutung** insbesondere im Bereich von **Schule und Erziehung**. Hier ist dem **Staat** zuzumuten, christliche Wertvorstellungen nicht nur zu tolerieren, sondern im Rahmen einer **qualifizierten Partnerschaft aktiv** zu unterstützen.

Das setzt allerdings zweierlei voraus: Zum einen, dass man eine **christliche Problemlösungskompetenz** in diesem Bereich grundsätzlich bejaht. Das ist insofern fraglich, als die **Kirche** mit religiös begründeten Forderungen, die sich auf einen staatlich-administrativen Aufgabenbereich beziehen, stets Gefahr läuft, entweder des Dilettantismus oder aber des religiösen Fundamentalismus gescholten zu werden. Außerdem steht hier der Einwand im Raum, die Kirche maße sich eine **christliche Fachaufsicht** an. Eine **qualifizierte Partnerschaft** setzt ferner voraus, dass dem Staat im Rahmen der dargelegten Grundsätze der **Neutralität** und **Parität** das Recht zugesprochen wird, zugunsten christlicher Positionen **aktiv** zu werden. Ich persönlich bejahe dies unter Hinweis darauf, dass die **Erziehungs- und Schulartikel** der Landesverfassungen sowohl offene als auch verdeckte Bezugnahmen auf das Christentum als religiöse, ethische und kulturelle Wurzeln unserer Gesellschaft enthalten.

So sollen etwa in **Nordrhein-Westfalen** gemäß Art. 12 Abs. 6 der Landesverfassung Kinder „auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte“ unterrichtet und erzogen werden. Art. 12 der **Baden-Württembergischen** Verfassung fordert eine Erziehung der Jugend „in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe“. Daneben lassen auch die **Grundrechte des Grundgesetzes** sowie dessen Präambel "Erbe und Einfluss des Christentums" erkennen. Sie sind - in den Worten von **Josef Isensee** - "auf **christlichem Kulturboden** gewachsen". Dass diese Sicht der Dinge in Kollision gerät zu der bei uns praktizierten "**political correctness**", ist bekannt und im Rahmen der Diskussion um eine deutsche oder europäische "Leitkultur" zur Sprache gekommen.

IV. Schluss

Das in der **Barmer Erklärung** vom 31. Mai 1934 thematisierte **Spannungsverhältnis** zwischen Kirche und Staat war geprägt von der Auseinandersetzung mit den Deutschen Christen und ihrer Anpassung an einen verbrecherischen Staat. Bei dem Spannungsverhältnis zwischen Kirche und Staat geht es **heute** um die Positionierung der Kirche im freiheitlichen Rechtsstaat des Grundgesetzes, um die Positionierung in einer **pluralen Gesellschaft**. Wie schwierig diese Positionierung ist, zeigt nicht zuletzt die Auseinandersetzung mit dem **Islam**, der seinen Frieden mit dem **Verfassungsstaat** noch nicht geschlossen hat. In dieser - zunehmend an Bedeutung ge-

winnenden - Auseinandersetzung laufen die Kirchen meines Erachtens **Gefahr**, ihr unverwechselbares Profil und damit zugleich ihre Überzeugungskraft zu verlieren. Ich sehe diese **Gefahr** zum einen, weil es die Kirchen – in den Worten von **Josef Isensee** – mit ihre Neigung zur **Säkularisierung** häufig übertreiben. Die **Kirchen** formulieren mit anderen Worten gerade nicht mit Entschiedenheit diejenigen **Zumutungen** an die Adresse des Staates, die der **Indikativ des Evangeliums** im Sinne **Eberhard Jüngels** eigentlich erwarten lässt.

Die **Gefahr**, dass sich die Kirchen in der **pluralen Gesellschaft** selbst marginalisieren, sehe ich zum anderen darin begründet, dass an den **Rändern der Kirche** Positionen vertreten werden, die einen mitunter daran zweifeln lassen, ob die Kirche wirklich noch der Ort einer „frohen Botschaft“ ist. Ich denke zum einen an die erschreckenden Positionen der bereits erwähnten **Piusbruderschaft**. Ich denke zum andern an die Thesen eines **Gerd Lüdemann**, dessen Opus "**Der erfundene Jesus**" erkennbar das Ziel verfolgt, das Evangelium als Grundlage von Kirche und Christentum seiner Substanz zu berauben. Es hat recht lange gedauert, bis die Kirche **Lüdemann** die **Berechtigung** entzogen hat, evangelische Theologie zu lehren. Oder sollte die causa **Lüdemann** unter Umständen ein Beleg dafür sein, dass dessen kritische Sicht auf das **Christentum** vielleicht doch tiefer in der Kirche der Gegenwart verankert ist als sie selbst es wahrhaben möchte?

Will sich die **Kirche** in der pluralen Gesellschaft nicht aufgeben, muss sie ihre **ureigene Botschaft** klar formulieren und mit Anspruch auf **Verbindlichkeit** glaubhaft vertreten. Sie muss mit anderen Worten zu jener Entschiedenheit zurückkehren, mit der die Verfasser der **Barmer Theologischen Erklärung** im Jahre 1934 auf das **Evangelium** verwiesen haben.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich spätestens mit dieser Bemerkung den mir einleitend selbst verordneten Standpunkt des **Juristen** verlassen habe. Aber so viel persönliches Bekenntnis musste sein.

Münster, im September 2009